

RS Vwgh 1986/6/30 85/15/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1986

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §2 Abs6 idF 1984/531;

Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des § 2 Abs 6 UStG 1972 idF des AbgÄG 1984 kommt es für die Umsatzsteuerpflicht sogenannter "Klassegebühren" nicht (mehr) darauf an, ob der (Primararzt) Arzt in einem Dienstverhältnis zur Krankenanstalt bzw ihrem Rechtsträger steht. Entscheidend für die Abgabepflicht ist entsprechend dem geänderten Tatbestand nur noch, ob die Krankenanstalt die der Umsatzsteuer unterworfenen Klassegebühren im eigenen Namen vereinbart oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150319.X01

Im RIS seit

30.06.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at